



Dominikus Savio Schule
Sonderpädagogisches
Förderzentrum

Schulleitung: Christine Loy
Langer Weg 10
96126 Pfaffendorf
Tel. 09535 / 355
Fax 09535 / 1288

sekretariat.schule@jhz-pfaffendorf.de
www.dominikus-savio-schule.de

Pfaffendorf, 26.07.2023

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass das Rauchen und der Konsum nikotin-
haltiger Produkte, zum Beispiel Snus oder E-Zigaretten, in der Schule und auf dem Schul-
gelände absolut verboten ist. Dies ist in folgenden Gesetzen geregelt:

§ 10 JuSchG

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

GSG Art. 2, 3, 7 und 9

Rauchverbot

(1) 1 Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. 2 In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

(2) a) Schulen und schulische Einrichtungen

Art. 7

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,

Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Bei Zuwiderhandlungen werden wir beim ersten Mal mit dem Schüler/der Schülerin sprechen und Sie als Erziehungsberechtigte benachrichtigen. Sollte es dann noch einmal vorkommen, werden wir das Ordnungsamt informieren, da es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die wir verpflichtend melden müssen.

Auch „Snus“ gehört zu den in der Schule verbotenen tabakhaltigen Stoffen.

Hier einige wichtige Informationen zum Thema "Snus":

Uns begegnet gerade eine neue Mode des Tabakkonsums, das sog. Snusen.

Allgemeines:

„Snus“ kommt aus dem Schwedischen und bezeichnet eine besondere Form des Tabaks. Snus besteht aus fein gemahlenem Tabak (mit einigen Zusätzen), der zu Kügelchen geformt wird oder bereits in kleinen Beutelchen verpackt unter die Oberlippe oder in die Wangen gesteckt wird.

Das Nikotin wird so sehr schnell über die Schleimhäute ins Blut aufgenommen.

Außerhalb Schwedens ist der Handel und der Konsum von Snus in allen EU-Ländern verboten. Legal kann Snus also auch bei uns nicht erworben werden. Darüber hinaus darf Snus nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder weitergegeben werden. (Das **Jugendschutzgesetz** ist hier wirksam) Leider ist der Erwerb im Internet leicht möglich.

Gefahren:

Das **Nikotin** im Tabak ist hochgiftig, egal in welcher Form man es zu sich nimmt. Zu den nachgewiesenen **Erkrankungen** durch das Konsumieren von Snus zählen u.a. diverse Erkrankungen im Mundbereich, wie **Zahnverlust** oder **Zahnfleischschwund** oder *Krebserkrankungen* im Mund-Rachen-Bereich sowie **Diabetes** oder **Schäden des Herz-Kreislauf-Systems**.

Auf den Körper und das Gehirn hat Snus eine paradoxe Wirkung: einerseits wirkt es (in geringen Mengen) beruhigend, andererseits (besonders in größeren Mengen) anregend und aufputschend (z. B. **Herzfrequenz ist erhöht**).

Neben der hochgiftigen Wirkung von Nikotin birgt es auch ein hohes **Suchtpotential!** Schon während des Abbaus der Wirkung (nach etwa 2 Stunden) verlangt das Belohnungssystem im Gehirn „Nachschub“. Es werden unmittelbar **Entzugerscheinungen** wie **Nervosität, Unruhe, Gereiztheit** entwickelt.

Denken Sie daran, dass Körper und Gehirn Ihres Kindes immer noch im Aufbau sind – alles, was schaden könnte, sollte vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Loy, Schulleitung

-----bitte abtrennen und Ihrem Kind wieder mitgeben-----

Vom Elternbrief zum Thema „Snus“ habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

(Name des Kindes)

(Klasse)

(Ort, Datum)

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)